

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/394aded2-7764-380c-9b9e-62ac5e9abdcc>

Bibliografie

Titel	Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)
Amtliche Abkürzung	AEG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	930-9

§ 6a AEG - Bedingungen für den Erhalt einer Unternehmensgenehmigung

¹Wer einen Antrag auf Erteilung einer Unternehmensgenehmigung stellt, muss der zuständigen Genehmigungsbehörde vor Aufnahme seiner Tätigkeit nachweisen, dass er den nachstehenden Anforderungen an die Zuverlässigkeit, die finanzielle Leistungsfähigkeit und die fachliche Eignung genügt. ²Für diese Zwecke hat der Antragsteller alle erforderlichen Angaben zu machen und zu belegen.

